

8. Welche Anforderungen sind an die Bezeichnung des Gegenstandes einer Forderungspfändung zu stellen?

RPD. § 829. Preuß. Verordnung, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 15. November 1899 (RG. S. 545)/12. April 1924 (RG. S. 209) § 36.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 24. November 1938 i. S. Sch. (Bek.)
w. v. B. (Rf.). IV 107/38.

I. Landgericht Greifswald.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Heinrich v. B. ist von seiner Witwe und mehreren Töchtern, darunter der Klägerin, beerbt worden. Er hatte sein Gut durch Vertrag vom 1. Juli 1921 für die Zeit von diesem Tage bis zum 1. Juli 1939 an den Beklagten verpachtet. Als Pachtentgelt war der Gegenwert bestimmter Mengen Roggen und Kartoffeln, zahlbar in gleichen Teilbeträgen je am 20. Dezember und 20. Juni, ausbedungen. Der Pächter geriet späterhin in wirtschaftliche Schwierigkeiten; 1933 wurde das Konkursverfahren eröffnet. Dabei haben die Erben des Verpächters eine Forderung angemeldet, und die Klägerin hat im Einverständnis mit den Miterbinnen gegen den Beklagten und den Konkursverwalter auf Feststellung dieser Forderung zur Konkurs-

tabelle geklagt. Durch Teilurteil hat das Landgericht die Forderung aus Pacht in Höhe von 14645,36 RM. festgestellt und wegen 5875,07 RM. die Klage abgewiesen. Beide Parteien haben Berufung eingelegt. Während des zweiten Rechtszuges ist das Konkursverfahren wegen Mangels an Masse eingestellt worden. Die Klägerin hat nunmehr beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 20520,48 RM. an die Erbgemeinschaft zu verurteilen. Mit Rücksicht auf vorgenommene Pfändungen hat sie hilfsweise für einen Teilbetrag von 8817,67 RM. Hinterlegung zugunsten der Erbgemeinschaft, der Wassergenossenschaft G. und der Landschaftlichen Bank in S. beantragt. Der Beklagte dagegen hat seinen Berufungsantrag auf völlige Klageabweisung gerichtet. Nur die Berufung der Klägerin führte zu einer Änderung des landgerichtlichen Teilurteils insofern, als der Beklagte unter Abweisung der Mehrforderung verurteilt wurde, an die Erbgemeinschaft 15760,62 RM. zu zahlen. Mit der Revision begehrt er die teilweise Abänderung des Berufungsurteils und die Abweisung der Klage wegen weiterer 8817,67 RM. In dieser Höhe ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen worden.

Gründe:

Wegen einer Schuld der Verpächter an die Wassergenossenschaft G. beabsichtigte der Amtsvorsteher des Amtes G., die Pachtforderung gegen den Beklagten zu pfänden. Er richtete deshalb an den Beklagten ein Schreiben vom 10. Juli 1931, in dem es heißt:

Da das Weitreibungsverfahren i. S. der Wassergenossenschaft G.

gegen Sie erfolglos verlaufen ist, beschlagnahme ich für die Wassergenossenschaft G. von der Pachtsumme, die Sie an Frau Mittergutsbesitzer v. B. in G. zu zahlen haben, den Betrag von 8817,47 RM.

Der Betrag ist an die hiesige Amtskasse zu zahlen.

Sodann — am 3. und 22. Dezember 1931 — ließ die Landschaftliche Bank in S. im Rahmen einer Vollstreckung, die sie gegen die Wassergenossenschaft betrieb, durch Beschlüsse des Amtsgerichts diese 8817,47 RM. ihrerseits pfänden und sich zur Einziehung überweisen. Der Beklagte hatte geltend gemacht, auf diese Pfändungen der Bank habe er die vollen Beträge von rund 8000 RM. bezahlt. Er hatte aber auch eingewendet, daß die Klägerin wegen der Pfändung durch den Amtsvorsteher in Höhe von 8817,67 RM. keine Zahlung an die Erbgemeinschaft fordern dürfe. Das Berufungsgericht hat beide

Einwendungen für unbegründet gehalten. Den Nachweis von Zahlungen an die Landschaftliche Bank sieht das Berufungsgericht nicht als geführt an. Dagegen erhebt die Revision erfolgreich die Rüge einer Verletzung des § 286 ZPO. (Wird näher ausgeführt, daß wegen Übergehung eines Beweistritts Zurückverweisung zwecks Ergänzung der Sachaufklärung nötig ist. Dann heißt es weiter:)

Die Pfändung des Amtsvorstehers für die Wassergenossenschaft hält das Berufungsgericht für unwirksam. Zutreffend geht es davon aus, daß das ordentliche Gericht zur Nachprüfung ihrer Wirksamkeit berufen ist und daß zur Wirksamkeit der Pfändung nach § 36 der preussischen Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 15. November 1899 ebenso wie nach § 829 ZPO. gefordert werden muß, daß die Bezeichnung der gepfändeten Forderung unzweifelhaft erkennen läßt, welche Forderung Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein soll und ist. Diese Klarheit vermißt das Berufungsgericht. Die Zuschrift des Amtsvorstehers an den Beklagten lasse zunächst nicht erkennen, gegen wen die Vollstreckung sich richten solle. Sie erwecke den Eindruck, für eine Schuld des Pächters solle in Werte vollstreckt werden, die ihm gehörten. Es komme nicht zum Ausdruck, daß gegen die Gläubiger der Pachtforderung vollstreckt und ihre Forderung gepfändet werde. Die Verfügung nenne nicht einmal die wirklichen Gläubiger dieser Forderung, denn nicht Frau v. B., sondern die Erbengemeinschaft sei forderungsberechtigt gewesen. Bei der Eigenart des Pachtverhältnisses müsse man zur ordnungsmäßigen Pfändung auch die Angabe der Fälligkeitszeit fordern, auf die sie sich beziehen solle, denn die Pachtleistungen hätten zum Teil aus Geldbeträgen bestanden, deren Höhe sich nach den wechselnden Preisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse an gewissen Stichtagen richtete.

Der Angriff der Revision gegen diese Ausführungen muß Erfolg haben. In Rücksicht auf die Erfordernisse der Rechtssicherheit muß in der Tat verlangt werden, daß eine Forderungspfändung ihren Gegenstand klar erkennen läßt und daß diese Klarheit durch vernünftige Auslegung ihres Inhalts ohne Heranziehung anderer Urkunden gewonnen werden kann (RGZ. Bd. 108 S. 319, Bd. 139 S. 97, Bd. 140 S. 340, Bd. 157 S. 321, 324). Dabei dürfen die Anforderungen aber nicht zu weit gespannt werden. Allzu strenge

Anforderungen an die Genauigkeit der Bezeichnung des Gegenstandes der Pfändung hat die Rechtspredung deshalb nicht gestellt (RÖZ. Bd. 157 S. 324). Ungenauigkeiten können die Wirksamkeit der Pfändung nicht beeinträchtigen, sofern sie keinen Zweifel über ihren Sinn aufkommen lassen (RÖZ. Bd. 75 S. 317 mit Nachweisungen). Sogar die Angabe eines falschen Gläubigers ist unschädlich, wenn die Identität der Forderung nicht in Frage gestellt ist. Ob das der Fall ist, muß allerdings nach sachlichen Gesichtspunkten geprüft werden, da das Erfordernis der Klarheit nicht nur für die unmittelbar Beteiligten, also den Schuldner und den Drittschuldner gilt, sondern auch für andere Personen, insbesondere für weitere Gläubiger, die etwa selbst zu Pfändungen schreiten. Betrachtet man den vorliegenden Fall unter diesen Gesichtspunkten, so ist das Ergebnis des Berufungsgerichts nicht haltbar. Es geht zunächst nicht an, aus dem Umstande, daß nicht die Pachtforderung gepfändet ist, sondern die Pachtsumme, die der Beklagte schuldet, die Möglichkeit herzuleiten, es könne jemand an die Pfändung nicht einer Forderung, sondern eines Geldbetrages denken, der zur Leistung bereit liege. Diese Möglichkeit ist schon dadurch völlig ausgeschlossen, daß der Amtsvorsteher eine Form gewählt hatte, die nur bei Pfändung einer Forderung anwendbar war, während die Pfändung von Geld beim Schuldner in ganz anderer Weise vorzunehmen sein würde. Auch jeder Dritte konnte die Pfändungsverfügung nur dahin verstehen, daß eine Pachtzinsforderung ihren Gegenstand bildete. Inwiefern die Angabe der Fälligkeitszeiten für den Schutz Dritter unerlässlich sein sollte, ist nicht einzusehen. Daß die Fälligkeitszeit wegen der Notwendigkeit der Umrechnung nach dem Preise von Erzeugnissen an bestimmten Tagen für die Höhe der Forderung von wesentlicher Bedeutung ist, trifft zu. Für die Identität der Forderung macht das aber nichts aus. Auch die Gläubigerin ist in der Pfändungsverfügung unrichtig bezeichnet. Nicht Frau v. B., sondern die Erbengemeinschaft ist Gläubigerin der Pachtzinsforderung. Doch auch dieser Umstand konnte weder bei den zunächst Beteiligten noch bei einem Dritten einen Irrtum in der Richtung aufkommen lassen, daß er zwar eine Forderung der Frau v. B. für gepfändet, eine Pachtzinsforderung der Erbengemeinschaft dagegen als pfandfrei ansehen konnte. Die Verfügung war an den Beklagten als Rittergutspächter gerichtet. Es stand also außer Zweifel, daß die Forderung gegen ihn aus der

landwirtschaftlichen Pacht gepfändet sein sollte. Demgegenüber spielte es auch für jeden Dritten gar keine Rolle, ob nur die Witwe des ursprünglichen Verpächters oder dessen Erbengesamtheit Gläubigerin war. Daß der Eingang des Schreibens, welches die Pfändung enthält, den Eindruck erweckt, der Beklagte sei Schuldner der Wassergenossenschaft, vermochte ebenfalls nichts daran zu ändern, daß bei vernünftiger Auslegung des Schreibens für jeden mit hinreichender Deutlichkeit erkennbar war, was den Gegenstand der Forderung bildete. Hätte das Berufungsgericht nicht rechtsirrig zu weitgehende Forderungen gestellt, so hätte es also die Pfändung als wirksam behandeln und auf den Hilfsantrag der Klägerin eingehen müssen.

Hiernach ist der Revision gemäß ihrem eingeschränkten Antrage stattzugeben. Bei der neuen Entscheidung wird auch zu prüfen sein, ob die schon vom Landgericht erörterte Tatsache zutrifft, daß der Beklagte dem Verpächter gegenüber verpflichtet war, die Beiträge zur Wassergenossenschaft neben dem Pachtzins zu bezahlen. In diesem Falle könnte es sein, daß weder die angebliche Bezahlung des gepfändeten Betrages noch die Pfändung selbst, die dann nur durch eine Vertragsverletzung des Beklagten verursacht wäre, seiner Verurteilung nach dem Hauptantrage der Klage entgegenstehen.